

ROBERT FREITAG

Der Einfluß des Europäischen
Gemeinschaftsrechts
auf das internationale
Produkthaftungsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

83

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

83

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Robert Freitag

Der Einfluß des Europäischen
Gemeinschaftsrechts auf das
internationale Produkthaftungsrecht

Mohr Siebeck

Robert Freitag: geboren 1968; 1988–94 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Bordeaux und Bayreuth; 1991–92 Maître en droit, Université Bordeaux Montesquieu; 1996 zweites jurist. Staatsexamen; 1996–99 Wiss. Assistent an der Universität Bayreuth; seit 1999 Wiss. Assistent an der Universität Bielefeld; 2000 Promotion.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Freitag, Robert:

Der Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das internationale
Produkthaftungsrecht / Robert Freitag. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 83)

ISBN 3-16-147452-X

978-3-16-158407-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2000 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat im Wintersemester 1999/2000 als Dissertation der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegen. Für die Publikation wurden Literatur und Rechtsprechung aus den ersten Monaten des Jahres 2000 nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zu ganz besonderem Dank bin ich meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ulrich Spellenberg, verpflichtet. Er hat meine Begeisterung für das Internationale und französische Privatrecht sowie das wissenschaftliche Arbeiten geweckt und mir während der schönen Assistentenzeit an seinem Lehrstuhl die Promotion ermöglicht. Dabei gewährte er mir stets den nötigen Forschungsfreiraum, stand andererseits jedoch jederzeit für hilfreiche Anregungen und fruchtbare Diskussionen zur Verfügung. Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Rudolf Streinz, dessen Betreuung der europarechtlichen Ausführungen weit über die Tätigkeit eines bloßen Zweitgutachters hinausging. Zu Dank verpflichtet bin ich zudem Herrn Dr. Stefan Leible, auf den die Themenstellung dieser Arbeit zurückgeht und mit dem ich zahlreiche interessante Gespräche führen konnte. Nicht zuletzt gilt mein besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Bielefeld. Durch die persönlich wie wissenschaftlich sehr anregende Zeit an seinem Lehrstuhl hat er mir Gelegenheit gegeben, diese Bayreuther Dissertation in Ruhe fertigzustellen.

Schließlich möchte ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ganz herzlich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe danken.

Bielefeld, im August 2000

Robert Freitag

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
Kapitel 1. Das Sachrecht der Produkthaftung in Deutschland und Frankreich	9
Einführung	9
§ 1. Die deliktische Produkthaftung in Deutschland	12
§ 2. Die chaîne de contrats im französischen Zivilrecht.....	23
§ 3. Grenzen der europäischen Sachrechtsvereinheitlichung durch die Produkthaftungsrichtlinie	53
Kapitel 2. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland und Frankreich	92
§ 4. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland.....	93
§ 5. Die responsabilité du fait des produits im droit international privé.	151
§ 6. Das Internationale Produkthaftungsrecht in den Staatsverträgen.....	168
§ 7. Auswirkungen der Richtlinie auf die internationalprivat- rechtliche Fragestellung	201
Kapitel 3. Der Einfluß des primären Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht	218
§ 8. Grundlagen der Artt. 28 und 12 EGV in ihren Bezügen zum Produkthaftungsrecht	221
§ 9. Das IPR in der Rechtsprechung des EuGH	263
§ 10. Art. 28 EGV als Kollisionsnorm des Internationalen Pro- dukthaftungsrechts	290
§ 11. Primärrechtliche Anforderungen an das Internationale Pro- dukthaftungsrecht	339
Schlußbetrachtung.....	427
Literaturverzeichnis	439
Sachregister	466

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
I. Einführung in die Problemstellung.....	1
1. Prolegomena.....	1
2. Spezifika des deutsch-französischen Handels.....	3
3. Einwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Gemeinschaftsrechts.....	5
II. „Produkthaftung“ und „responsabilité du fait des produits“.....	6
1. Produkthaftung in Deutschland.....	6
2. La responsabilité du fait des produits.....	8
III. Gang der Darstellung.....	8
Kapitel 1. Das Sachrecht der Produkthaftung in Deutschland und Frankreich	9
Einführung	9
§ 1. Die deliktische Produkthaftung in Deutschland	12
I. Fundierung der Produkthaftung im System des Haftungsrechts.....	12
II. Einzelheiten der Haftung.....	14
1. Anspruchsberechtigte.....	14
2. Anspruchsgegner.....	15
a) Herstellerhaftung.....	15
aa) Konstruktionsfehler.....	15
bb) Fabrikationsfehler.....	16
cc) Instruktionsfehler.....	17
dd) Produktbeobachtungspflichten.....	17
b) Haftung des Assembler.....	18
c) Vertriebshändlerhaftung.....	18
3. Umfang der Haftung und ersatzfähige Schäden.....	20
4. Verjährung.....	21
5. Zulässigkeit von Haftungsfreizeichnungen.....	22
§ 2. Die chaîne de contrats im französischen Zivilrecht	23
I. Ursachen der vertraglichen Produkthaftung in Frankreich.....	24
1. Die Gewährleistung als „accessoire“ der Kaufsache.....	26
2. Die Maßgeblichkeit des ersten Kaufvertrages.....	28
3. Das Prinzip des non-cumul vertraglicher und deliktischer Ansprüche.....	30
II. Rechtsfolgen: Übergang der Käuferrechte auf den Letzterwerber.....	32
1. Parteien des Produkthaftungsprozesses.....	32
2. Haftung für vices cachés und für non-conformité der Sache.....	32
a) Sachmängelhaftung des Verkäufers.....	33

aa) Haftung für vice caché	33
bb) Non-conformité	35
cc) Anfechtung wegen Irrtums über Eigenschaften der Kaufsache	38
b) Obligation de sécurité	39
3. Umfang des Schadensersatzes	42
4. Haftungsfreizeichnungen	43
5. Verjährung	46
III. Deliktische Produkthaftung in Frankreich	46
1. Grundlage der deliktischen Haftung	47
a) Verschuldenshaftung gem. Art. 1382 C.c.	47
b) Gardien-Haftung gem. Art. 1384 Abs. 1 C.c.	49
2. Rechtsfolgen der Haftung	51
3. Verjährung, Haftungsausschluss	52

§ 3. Grenzen der europäischen Sachrechtsvereinheitlichung durch die Produkthaftungsrichtlinie

I. Historische und juristische Grundzüge der Produkthaftungsrichtlinie	54
1. Stellung der Richtlinie im Kontext sekundärrechtlicher Privatrechtsangleichung	55
2. Entstehungsgeschichte der Produkthaftungsrichtlinie	57
3. Rechtsgrundlage	58
4. Grundzüge des sekundärrechtlichen Produkthaftungsrechts	61
II. Grenzen und Mängel der Sachrechtsvereinheitlichung	63
1. Umsetzung in nationales Recht	63
a) Verzögerungen bei der Einführung harmonisierten Richtlinienrechts	65
b) Eingliederung der europäischen Produkthaftung in das deutsche und französische Haftungssystem	67
c) Unterschiedliches Verständnis der Richtlinienbegriffe und divergierende Umsetzungen	68
aa) Selbstbeteiligung des Geschädigten an der Schadenstragung	68
bb) Haftung von Personen in der Vertriebskette	69
2. Fortgeltung weitergehender nationaler Haftungstatbestände	70
3. Explizite Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten	72
a) Entwicklungsrisiken	73
b) Haftungshöchstgrenzen	74
c) Geltung der Richtlinie für Agrarprodukte	74
4. Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Richtlinie und implizite Abgrenzungsmerkmale	76
a) Beschränkung auf den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen	76
b) Immaterielle Schäden	77
c) Weiterfresserschäden	78
d) Verwendungsmöglichkeit des Produktes	78
e) Fehlen einheitlicher Haftungsfolgenbestimmungen	78
f) Ausschluß- und Verjährungsfristen	79
5. Gemeinschaftsrechtliche Schranken mitgliedstaatlicher Richtlinienumsetzung	80
a) Sekundärrechtliche Umsetzungsschranken	80
aa) Grundlage: zweistufiges Umsetzungsverfahren und unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen	81
bb) Keine horizontale Drittwirkung zivilrechtlicher Richtlinien	82

(1) „Perfekte“ Regelungen in der Produkthaftungsrichtlinie und Zwang zur wortlautgetreuen Richtlinienumsetzung?.....	82
(2) Fehlende horizontale Drittwirkung der Produkthaftungsrichtlinie ..	85
cc) Versagen der richtlinienkonformen Auslegung	87
b) Auswirkungen der Mindestharmonisierung auf die primärrecht- lichen Schranken mitgliedstaatlicher Richtlinienabweichungen.....	88

Kapitel 2. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland und Frankreich

92

§ 4. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland

93

I. Einleitung.....	93
II. Deliktische Qualifikation der Produkthaftung	95
III. Anknüpfungsprobleme im Rahmen des Art. 40 Abs. 1 EGBGB	97
1. Grundlagen: Eingeschränkte Ubiquität	98
2. Handlungs- und Erfolgsort im Internationalen Produkthaftungsrecht	99
a) Tatsächliche Ubiquität der Handlungsorte.....	100
b) Reduktion des Art. 40 Abs. 1 EGBGB auf den Markt- als Handlungsort ..	101
aa) Keine Ausdehnung des Bestimmungsrechts auf die unterschiedlichen Handlungsorte	103
bb) Anwendung der Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB?	103
cc) Reduktion der Handlungsorte auf den Marktort.....	104
(1) Steuerungsfunktion des (Internationalen) Produkthaftungsrechts ..	105
(2) Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts und Rechtssicherheit ..	107
(3) Wettbewerbsgleichheit.....	109
(4) Konsequenzen für das Internationale Produkthaftungsrecht	109
IV. Keine Sonderanknüpfung an den Marktort	110
1. Problemstellung unter Geltung des alten Rechts	110
2. Stellungnahme im Rahmen des neuen Internationalen Deliktsrechts	111
a) Gesetzliche Ausgangslage.....	111
aa) Bewußte Entscheidung des Gesetzgebers für die Ubiquität von Handlungs- und Erfolgsort.....	111
bb) Keine Sperrwirkung für die Entwicklung von Sonderanknüpfungsregeln im Rahmen des Art. 41 EGBGB	112
b) Geschädigteninteressen	114
aa) Schadenskompensation und Günstigkeitsprinzip	114
bb) Anwendung eines bekannten Rechts	114
c) Differenzierender Lösungsansatz: Eingeschränkte Sonderanknüpfung ..	115
aa) Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts als Begrenzung des Geltungsbereichs der Erfolgsortanknüpfung	115
bb) Einordnung der vorgeschlagenen Anknüpfungsregel in das System der Artt. 40 ff. EGBGB	117
3. Eingeschränkte Sonderanknüpfung und Bestimmungsrecht.....	117
a) Rechtsnatur des Bestimmungsrechts.....	118
aa) Nachteile einer prozessualen Qualifikation	118
bb) Gestaltungsrecht mit prozessualer Ausübungsschranke	121
(1) Jedenfalls kein Anspruch	122
(2) <i>Ius variandi</i>	122
(3) Abgrenzung zum Rechtswahlvertrag	126
b) Ausübungsvoraussetzungen	127

aa) Anknüpfung.....	127
bb) Ermittlung des maßgeblichen Zeitpunktes.....	128
c) Rechtsfolgen der Ausübung des Bestimmungsrechts	129
aa) Allgemeines.....	129
bb) Materiell-rechtliche Konsequenzen.....	130
V. Anknüpfung an an eine wesentliche engere Verbindung gem. Artt. 40	
Abs. 2, 41 EGBGB	131
1. Art. 40 Abs. 2 EGBGB	131
a) Gewöhnlicher Aufenthalt und Beteiligung von Niederlassungen.....	132
aa) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes	132
bb) Probleme der „Beteiligung“.....	133
b) Konsequenzen im Produkthaftungsrecht: Stärkung der	
Marktortanknüpfung	135
2. Wesentlich engere Verbindung mit dem gemeinsamen Heimatrecht	
der Parteien?	135
a) Rechtsanwendungsverordnung von 1942.....	136
b) Aufhebung der Verordnung	137
3. Vertragsakzessorische Anknüpfung, Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB	139
VI. Rechtswahl und Art. 42 EGBGB	140
1. Grundlagen.....	140
a) Rechtfertigung der Parteiautonomie	140
b) Beschränkung auf nachträgliche Rechtswahlvereinbarungen	141
2. Inhaltliche Anforderungen an die Rechtswahl.....	143
VII. Ausschluß des Renvoi	145
VIII. Der ordre public im Internationalen Produkthaftungsrecht.....	148
1. Aufhebung der Inländerschutzklausel des Art. 38 EGBGB a.F.	148
2. Der spezielle ordre public des Art. 40 Abs. 3 EGBGB	149
IX. Anwendungsbereich des Haftungsstatuts.....	150

§ 5. Die responsabilité du fait des produits im droit

international privé..... 151

I. Die kollisionsrechtliche Behandlung der chaîne de contrats	152
1. Die Chaîne de contrats in der Judikatur zum droit international privé.....	152
a) Vertragsrechtliche Qualifikation in der Rechtsprechung.....	152
b) Anknüpfung an der ersten Vertrag in der Kette	153
2. Kritik.....	155
a) Problemaufriß.....	155
b) Qualifikationsdifferenzen und Mißachtung des ausländischen	
Rechts.....	156
aa) Exkurs: Qualifikationsdifferenzen im Verhältnis zu Drittstaaten.....	157
bb) Mißachtung der ausländischen lex causae	159
(1) Qualifikation	160
(2) Existenz der Vertragskette nach dem Forderungsstatut	160
3. Lösungsalternativen	161
a) Qualifikation nach der lex rei sitae	161
b) Qualifikation nach der lex causae	163
c) Qualifikation am Maßstab eigenständiger Interessenwertungen des	
droit de conflits.....	163
aa) Grundlagen.....	163
bb) Kritik	165

d) Aufgabe der vertraglichen Konzeption im Kollisionsrecht: Die österreichische Rechtsprechung.....	165
II. Geltung der <i>lex loci delicti</i> für außervertragliche Ansprüche	166
§ 6. Das Internationale Produkthaftungsrecht in den Staatsverträgen	168
I. Der Vorrang internationaler Konventionen	169
1. Deutschland.....	170
2. Frankreich	170
II. Die Haager Konvention über das auf die Produkthaftung anwendbare Recht vom 2. Oktober 1973	171
1. Der Anwendungsbereich des Abkommens	172
a) Allgemeines	172
b) Die Problematik des Art. 1 Abs. 2 der Konvention	173
aa) Hintergrund der Regelung.....	174
bb) Kein Ausschluß der den Vertragsketten zugrundeliegenden Sachverhaltsgestaltungen vom Anwendungsbereich der Konvention.....	176
(1) Die bisherige Position der Cour de Cassation.....	177
(2) Autonome Interpretation der Konvention	178
2. Anknüpfungsgrundsätze und Geltungsbereich des Haftungsstatuts.....	180
a) Die Anknüpfungsleiter der Artt. 4-7 der Konvention.....	180
b) Reichweite des Produkthaftungsstatuts	181
III. Das UN-Kaufrechtsabkommen vom 11. April 1980 und das Europäische Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19. Juni 1980.....	181
1. Die räumlichen und persönlichen Anwendungsbereiche der Abkommen	182
a) CISG.....	182
b) EVÜ.....	183
2. Der Vorrang des CISG vor dem EVÜ.....	184
a) Problemstellung.....	184
b) Vorrang des CISG	185
3. Produkthaftung aufgrund der Produkthaftungsrichtlinie und Art. 90 CISG....	186
IV. Produkthaftung im CISG.....	187
1. Vertragliche Produkthaftung	187
a) Problemstellung.....	188
b) Produkthaftung in der Haager Konvention über das auf internationale Kaufverträge anwendbare Recht vom 16.6.1955.....	189
aa) Allgemeines.....	189
bb) Produkthaftung.....	190
c) CISG	192
2. Deliktische Produkthaftung.....	193
V. Einheitliche Auslegung des EVÜ	194
1. Pflicht zur einheitlichen Auslegung des EVÜ.....	195
2. Auslegungsmaßstäbe und der Einfluß des EuGVÜ	196
3. Zulässigkeit der analogen Anwendung des EVÜ.....	199
§ 7. Auswirkungen der Richtlinie auf die international-privatrechtliche Fragestellung	201
I. Anwendung der <i>lex fori</i> ?	201
1. Begründungsansätze	201

2. Unvereinbarkeit des Heimwärtsstrebens mit den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts	202
a) Internationales Zuständigkeitsrecht kein Ersatz-Kollisionsrecht	203
b) Keine Beförderung des Verbraucherschutzes	205
II. Unmittelbare Anwendung der Richtlinienbestimmungen als Sachrecht.....	206
1. Überflüssigkeit des Internationalen Produkthaftungsrechts durch Sachrechtsangleichung?	206
2. Verstoß gegen Kollisions- und Gemeinschaftsrecht	207
a) Mißachtung der Sachrechtsunterschiede.....	207
b) Keine unmittelbare horizontale „Drittwirkung“ privatrechtsangleichender Richtlinien	207
III. Keine versteckten Kollisionsnormen in der Richtlinie	208
IV. Produktverantwortung: Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung?.....	210
1. Problemstellung im materiellen Produkthaftungsrecht	211
2. Keine Sonderanknüpfung der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung	214
a) Zweispurigkeit von Gefährdungs- und Verschuldenshaftung?.....	214
b) Ablehnung spezieller Anknüpfungen	215
c) Keine Verallgemeinerung der (vermeintlichen) Haftungsgrundsätze des ProdHaftG auf die allgemeine deliktische Herstellerverantwortlichkeit ..	216
d) Ausschluß einer Sonderanknüpfung durch die Neuregelung des Internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse ..	217

Kapitel 3. Der Einfluß des primären Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht..... 218

Einführung..... 218

§ 8. Grundlagen der Artt. 28 und 12 EGV in ihren Bezügen zum Produkthaftungsrecht 221

I. Der Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit	221
1. Anwendung des Art. 28 EGV auf fehlerhafte Produkte	222
a) Der Begriff der Ware.....	222
b) Geltung der Warenverkehrsfreiheit für schadhafte Produkte	222
2. Umfang und Grenzen der Warenverkehrsfreiheit: Von Dassonville über Cassis zu Keck.....	225
a) Der Schutzbereich des Art. 28 EGV nach der Dassonville-Formel	225
b) Die Rechtfertigung nationaler Maßnahmen gem. Art. 30 EGV	226
c) Die immanenten Schranken des Art. 28 EGV nach der Cassis-Formel	227
d) Einschränkung durch das Urteil in der Sache Keck	228
3. Folgerungen für die zivilrechtliche Produkthaftung	230
a) Die zunehmende Bedeutung des Zivilrechts für den Binnenmarkt	231
b) Fehlende Neutralität des Privatrechts gegenüber den Grundfreiheiten	232
aa) Das Zivilrecht in der Judikatur des EuGH (Überblick)	233
bb) Die Warenverkehrsfreiheit als Maßlatte für das Zivilrecht	236
(1) Funktionelle Vergleichbarkeit von Privatrecht und öffentlichem Recht	236
(2) (Internationales) Produkthaftungsrecht: keine Verkaufsmodalität.....	238

c) Insbesondere: Beschränkungen durch nationales Privatrecht nicht „zu ungewiß und zu mittelbar“	240
II. Das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV	242
1. Zum Tatbestand des Art. 12 EGV	243
a) Anwendungsbereich	243
b) Subsidiarität des Art. 12 gegenüber den Grundfreiheiten	244
2. Rechtfertigung von Diskriminierungen	245
a) Möglichkeit der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen	245
aa) Ambivalenz des Wortlautes und anderslautende Judikate	246
bb) Strukturunterschiede zwischen nationalem und europäischem Gleichheitssatz	247
b) Maßstäbe einer Rechtfertigung	248
III. Anwendungsvorrang und unmittelbare Geltung des Art. 28 EGV	249
1. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor den mitgliedstaatlichen Rechts- ordnungen	249
a) Vorrang des EG-Vertrages vor dem autonomen staatlichen Recht	249
b) Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor „späteren“ völkerrechtli- chen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	251
2. Anwendungs- statt Geltungsvorrang	252
3. Die unmittelbare Geltung der Warenverkehrsfreiheit	252
IV. Drittwirkungsproblematik vs. mitgliedstaatliche Garantenstellung	254
1. Die fehlende unmittelbare Drittwirkung des Art. 28 EGV	255
a) Grundsätze unmittelbarer Drittwirkung der Grundfreiheiten	255
b) Stellungnahme im Anwendungsbereich des Art. 28 EGV	256
2. Mittelbare horizontale Drittwirkung: Unterschiede zwischen Primär- und Sekundärrecht	259
3. Mittelbare Drittwirkung durch Staatshaftungsansprüche gegen die Mitgliedstaaten	261
§ 9. Das IPR in der Rechtsprechung des EuGH	263
I. Einflüsse des Vorlageverfahrens auf die Aussagekraft der Judikatur	263
1. Bedeutung des Vorlageverfahrens für die Rechtsvereinheitlichung in der Gemeinschaft	264
2. Relevanz der Vorlagefragen für die Entscheidungen des Gerichtshofes	265
II. Die Rechtsprechung des EuGH zum IPR	267
1. Internationales Gesellschaftsrecht in Europa: Daily Mail und Centros	267
a) Grundlagen	268
aa) Kollisionsrechtliche Behandlung der Sitzverlegung	268
bb) Gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit	271
b) Art. 48 EGV in der Judikatur des Gerichtshofes	272
aa) Daily Mail	272
bb) Das Urteil Centros	274
c) Begrenzte Bedeutung für das Kollisionsrecht im Allgemeinen	275
2. Kollisionsrechtlicher ordre public und Warenverkehrsfreiheit	277
3. Die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Boukhalfa	279
4. Deutsches IPR als Beihilfe gem. Art. 87 EGV	282
5. Diskriminierung von Mehrstaatlern durch den Grundsatz der engsten Beziehung	284
III. Exkurs: Entsenderichtlinie, ArbEntG und Dienstleistungsfreiheit	285

1. Tatsächliche und juristische Hintergründe von ArbEntG und Entsenderichtlinie	286
2. Regelungsgehalt des ArbEntG und der Entsenderichtlinie	287
3. Gemeinschaftsrechtliche Implikationen	287

§ 10. Art. 28 EGV als Kollisionsnorm des Internationalen

Produkthaftungsrechts	290
------------------------------------	-----

I. Die Anerkennung ausländischer „Rechtsprodukte“	292
1. Die gegenseitige Anerkennung von Dienstleistungen	292
2. Die Lehre von den Rechtsprodukten im zwischenstaatlichen Verkehr	295
a) Die freie Zirkulation von Rechtsprodukten im Binnenmarkt	296
b) Kritik	298
aa) Sachrechtliche Defizite	298
bb) Nachfragerfreiheit als Grenze einer kollisionsrechtlichen Lösung	299
II. Das Herkunftslandprinzip als Ausfluß der Grundfreiheiten	300
1. Die Konzeption des Herkunftslandprinzips	300
2. Die Ursprünge des Herkunftslandprinzips im Wettbewerbsrecht	302
3. Kollisionsrechtliche Analyse der Rechtsprechung	307
a) Vorgehen des Gerichtshofes	307
b) Kollisionsrechtliche Bewertung	309
aa) Definition des Kollisionsrechts	310
bb) Abgrenzungsfragen	313
(1) Sachnormen mit ausländischem Tatbestandsmerkmal	313
(2) Selbstgerechte Sachnormen	313
cc) Die Entscheidung im Wettbewerbsrecht	315
(1) Indizwirkung der Vorgehensweise des EuGH	315
(2) Die „Berücksichtigung“ fremden Rechts	316
(3) Zweistufiges Rechtsanwendungsverfahren im Wettbewerbsrecht	319
4. Gemeinschaftsrechtliche Defizite des Herkunftslandprinzips	320
a) Die Warenverkehrsfreiheit als Freiheit des Abnehmers	320
b) Wettbewerbsverzerrungen durch Herkunftslandprinzip	324
aa) Wettbewerbsverzerrende Sachverhaltsgestaltungen	324
bb) Primärrechtliche Zielkonflikte	325
(1) Wertungswiderspruch zum Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV	326
(2) Herkunftslandprinzip als Maßnahme gleicher Wirkung	326
cc) Keine Rettung durch die mitgliedstaatlichen Kollisionsrechte	328
c) Übertragung der öffentlichrechtlichen Anerkennung auf das Kollisionsrecht?	329
aa) Fehlende Vergleichbarkeit öffentlich-rechtlicher Vermarktungshemmnisse mit zivilrechtliche Haftungsfragen	329
bb) Gegenseitigen Anerkennung und Internationales Privatrecht	330
d) Rechtsexport	333
e) Hinfälligkeit des sekundärrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	335
aa) Vorrang des Primärrechts	335
bb) Sekundärrechts und primärrechtliche Herkunftslandprinzip	337

§ 11. Primärrechtliche Anforderungen an das Internationale

Produkthaftungsrecht	339
I. Grundlegung: Die Konzeption der klassischen Kollisionsnorm	340
1. Gerechtigkeitsideale des klassischen Kollisionsrechts	340
a) Grundsatz der engsten Beziehung	341
b) Allseitigkeit	344
aa) Allseitigkeit als Ausprägung internationalprivatrechtlicher Toleranz	345
bb) Rechtssicherheit	347
cc) Völkerrechtliche Vorgaben	348
dd) Realisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes bei interna-	
tionalen Sachverhalten	349
c) Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung	350
2. Vereinbarkeit des klassischen Kollisionsrechts mit den Zielen des	
Gemeinschaftsrechts	352
a) Allgemeines	352
b) Die Rechtssicherheit im Besonderen	353
II. Anwendung fremden Rechts als Handelsbeschränkung	356
1. Allgemeines	356
2. Gemeinschaftsrechtliche Dimension	357
3. Kritik	358
a) Kollisionsrecht als Konsequenz fehlender Sachrechtsangleichung	359
b) Internationalen Zuständigkeitsrechts kein Ersatz-Kollisionsrecht	359
c) Gebot der Gleichbehandlung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ...	361
III. Parteiautonomie und Gemeinschaftsrecht	362
1. Grundlagen: Die Rolle der Parteiautonomie im Kollisionsrecht	363
a) Parteiautonomie als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit	365
b) Internationalprivatrechtliche Rechtfertigung	366
2. Gemeinschaftsrechtliche Dimension der Parteiautonomie	369
a) Rechtswahlfreiheit als Ausfluß der Grundfreiheiten	369
aa) Die liberale Wirtschaftsverfassung der EG	369
bb) Rechtswahlfreiheit in der Rechtsprechung des EuGH	370
b) Versagen der Parteiautonomie im außervertraglichen Haftungsrecht	371
IV. Qualifikation	372
1. Die Qualifikation im Gefüge der Verweisungsnorm	372
2. Neutralität der Qualifikation	374
a) Neutralität gegenüber den verwendeten Anknüpfungspunkten	
sowie dem Haftungsstatut	374
aa) Keine Entscheidung über die Anknüpfungspunkte	374
bb) Keine Entscheidung über das anwendbare Sachrecht	375
b) Normgruppenbildung	376
V. Anknüpfungsmomente in der Produkthaftung	379
1. Systematische Stellung und Funktion der Anknüpfung in der	
Kollisionsnorm	379
2. Anknüpfung an die lex loci delicti auf dem gemeinschaftsrechtlichen	
Prüfstand	380
3. Zur eingeschränkte Alternativanknüpfung gem. Art. 40 Abs. 1 EGBGB	382
a) Allgemeines	382
b) Gemeinschaftsrechtliche Relevanz	384
aa) Erschwerung der Rechtsfindung	384

bb) Benachteiligung des Herstellers.....	387
4. Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Parteien	387
a) Der intertemporale Anwendungsbereich des neuen Internationalen Privatrechts.....	389
b) Behaupteter Verstoß gegen Art. 12 EGV	390
c) Ungleichbehandlung als Folge fehlender Rechtsvereinheitlichung.....	392
aa) Diskriminierung als Folge des Heimatrechts	393
bb) Diskriminierung durch personenbezogene Anknüpfungen?	396
cc) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.....	398
dd) Parallelität zur verfassungsrechtlichen Diskussion	399
(1) Exkurs: Grundgesetz und Internationales Privatrecht.....	402
(2) Gemeinschaftsrechtliche Schlußfolgerungen	404
5. Akzessorische Anknüpfung an das Vertragsstatut.....	405
VI. Der ordre public auf dem gemeinschaftsrechtlichen Prüfstand.....	406
1. Positiver ordre public im Internationalen Produkthaftungsrecht?.....	407
2. Art. 6 EGBGB im europäischen Rechtsverkehr	409
a) Einleitung.....	409
b) Wirkungsmechanismus des ordre public	411
c) Gemeinschaftsrechtliche Dimension des ordre public.....	412
aa) Gemeinschaftsrecht als Bestandteil des deutschen ordre public	412
bb) Ordre public und Durchsetzung nicht bzw. fehlerhaft umge- setzter Richtlinien	413
cc) Ordre public, gegenseitige Anerkennung und gemeinschafts- rechtliche Mindeststandards	418
3. Die Inländerschutzklausel des Art. 38 EGBGB a.F.....	421
a) Zur Wirkungsweise des Art. 38 EGBGB a.F.	422
b) Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des privilegium germanicum.....	423
c) Keine Umformung des Art. 38 EGBGB a.F. in eine Schutzklausel zugunsten aller EU-Bürger	424
Schlußbetrachtung	427
I. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung.....	427
II. Ausblick	437
Literaturverzeichnis	439
Sachregister	466

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Am.J.Comp.L.	The American Journal of Comparative Law
Am.Jur. 2d	American Jurisprudence, Second Edition
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art., Artt.	Artikel
Ass. plén.	Assemblée plénière de la Cour de Cassation
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BerDGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, Chambres civiles
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CA	Cour d'Appel
c.a.	circa
C.c.	Code civil
chr.	chronique

CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Cour de Cass.	Cour de Cassation
CMLRev.	Common Markt Law Review
Dalloz	Recueil Dalloz/Sirey
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
doctr.	doctrine
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Éd.	édition
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
Einl.	Einleitung
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
ERPL	European Review of Private Law
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
Eur.L.Rev.	European Law Review
EuGVÜ	(EWG-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgend(e)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof
GAD	Gesetz über den Auswärtigen Dienst
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRURInt.	– (Auslands-) und Internationaler Teil

G.P.	Gazette du Palais
GTE	von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zu EUV und EGV
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
i.d.S.	in diesem Sinne
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
i.e.S.	im engeren Sinne
inf. rapides	informations rapides
insbes.	insbesondere
insow.	insoweit
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Schweizerisches Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.S.	im Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBf.	Juristische Blätter
JbJZivRWiss.	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
J.C.P.	La Semaine Juridique (Jurisclasseur Périodique)
J.C.P. éd. E	La Semaine Juridique (Jurisclasseur Périodique), Édition entreprises
J.D.I.	Journal du droit international (Clunet)
J.O.	Journal Officiel de la République Française
jurispr.	jurisprudence
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	litera
LM	Lindenmaier-Möhrig, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
Losebl.	Loseblatt
L.Q.R.	Law Quaterly Review
Ltd.	Limited company
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch

MünchKommZPO m.w.N.	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NiemZ	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
n°	numéro
Nr.	Nummer
NTIR	Neederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht (identisch mit NILR)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Pri- vatrecht
RAnwVO	Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebietes
Rec. des Cours	Recueil des Cours de l'Academie de droit international
RefE	Referentenentwurf
rev. crit. d.i.p.	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesge- richtshoes (Reichsgerichtsärtekomentar)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. int. priv.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters)
Rn.	Randnummer
RSpr.	Rechtsprechung
RTDciv.	Revue trimestrielle de droit civil
RTDcom.	Revue trimestrielle de droit commercial
RTDeur.	Revue trimestrielle de droit européen
S.	Seite
s.	siehe
ScheckG	Scheckgesetz
SchuldR	Schuldrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
somm.	sommaires commentés

st. RSpr.	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
tabl.	tableaux de la jurisprudence
teilw.	teilweise
Tz.	Teilziffer
u.a.	unter anderem; unter anderen
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
wbl	Wirtschaftsblätter
WechselG	Wechselgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WVRK	Wiener Konvention über das Recht der internationalen Verträge
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglR Wiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

I. Einführung in die Problemstellung

I. Prolegomena

„Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren [...] gewährleistet ist.“ (Art. 14 EGV)

Mit dieser Zielbestimmung für die Europäische Gemeinschaft verbinden sich Erwartungen an einen Wirtschaftsraum, in dem sich der grenzüberschreitende Handel ebenso frei und ungehindert entfalten kann wie wirtschaftliche Transaktionen innerhalb eines Staates. Zu Euphorie besteht dennoch auch zwölf Jahre nach Einfügung der Vorschrift in den EG-Vertrag durch Art. 13 der Einheitlichen Europäische Akte¹ kein Anlaß. Trotz aller Bemühungen und Fortschritte im Integrationsprozeß sind die Hindernisse, die den Wirtschaftsverkehr in Europa behindern, noch immer vielfältig. Die Schwierigkeiten im Allgemeinen spiegeln sich auch im Kleinen, Speziellen wider. So wird der grenzüberschreitende Warenabsatz zwischen den Mitgliedstaaten nicht allein durch finftenreiche nationale Legislativen und Behörden behindert, die aus offenem oder versteckten Protektionismus künstlich Handelsbarrieren errichten. Bereits die von Staat zu Staat erheblich variierenden zivilrechtlichen Rahmenbedingungen können der Praxis erhebliche Probleme bereiten.

Geradezu exemplarisch für diesen Befund ist der Sektor des Produkthaftungsrechts. Trotz Erlasses der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte² bestehen in der Union neben dem vereinheitlichten Recht die unterschiedlichsten nationalen Regelungen über Art und Umfang des Schadensersatzes fort. Denn gemäß ihrem Art. 13 hindert die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, ihr bisheriges Recht weiterhin anzuwenden, solange dies nur für den Geschädigten vorteilhafter ist als der Richtlinienstandard. Zudem reduziert sich der Harmonisierungseffekt der Richtlinie durch zahlreiche Umset-

¹ BGBl. 1986 II, S. 1102 ff.

² ABl. 1985 Nr. L 210, S. 29 ff.

zungsoptionen zugunsten der Mitgliedstaaten und den beschränkten Anwendungsbereich des Sekundärrechts: Nur Ansprüche wegen Schädigungen durch Produkte, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind, unterliegen dem vereinheitlichten Recht; für gewerbliche Waren bleibt es bei den bisherigen, je nach Mitgliedstaat anders geprägten Haftungsregimes.³

Im grenzüberschreitenden Handel potenzieren sich die Schwierigkeiten für die Beteiligten des Produkthaftungsfalles. Immerhin ist das Recht der Internationalen Zuständigkeit seit Inkrafttreten des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ)⁴ gemeinschaftsweit vereinheitlicht, so daß alle Gerichte in der Union ihre Zuständigkeit nach denselben Kriterien bestimmen. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Bestimmung des anwendbaren Rechts. Völkervertraglich geregelt wurde innerhalb der Gemeinschaft mittels des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19.6.1980 (EVÜ) lediglich das Internationale Vertragsrecht.⁵ Nur soweit der Geschädigte vertragliche Ansprüche gegen den Hersteller geltend macht, kann er daher das maßgebliche Recht überall in der Union nach denselben Kriterien ermitteln. Stützt er sich dagegen auf deliktische Tatbestände oder steht er in keiner (unmittelbaren) Vertragsbeziehung zum Hersteller,⁶ kommt es auf das Internationale Deliktsrecht des Gerichtsstaates an. Da sich die Vorschriften über die Anknüpfung von Produkthaftungsansprüchen trotz weltweit verbreiteter Verweisung auf das Recht am Ort der Begehung des Delikts (*lex loci delicti*)⁷ von Land zu Land unterscheiden, hat die Wahl des Gerichtsstandes mittelbar auch Auswirkungen auf das in der Sache anwendbare Recht. Somit kommt der Auswahl des Gerichtes, vor dem der geschädigte Kläger seine Ansprüche geltend macht, eine ganz entscheidende Bedeutung zu; die diesbezügliche Entscheidung wird durch die jeweiligen nationalen Sach- und Kollisionsrechte determiniert. Folge ist das sogenannte *forum shopping*⁸.

³ Zu den weiteren Harmonisierungsdefiziten ausführlich § 3.

⁴ BGBl. 1972 II, S. 774.

⁵ BGBl. 1986 II, S. 810. Immerhin liegt nunmehr auch ein Vorschlag für eine „Europäische Konvention über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht“ vor, abgedruckt IPRax 1999, S. 286 ff.

⁶ Ausführlich zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des EVÜ auf unmittelbare vertragliche Beziehungen der Parteien unten § 6.V.

⁷ Dazu *G. Hohloch*, Das Deliktsstatut, S. 7 ff.

⁸ Vgl. zu dem Begriff *J. Kropholler*, IPR, § 58 IV 1.

Umgekehrt kann sich ein Hersteller, der ein Produkt in mehreren Staaten vertreibt, nie sicher sein, welchem Recht mögliche Ersatzansprüche der durch seine Ware Geschädigten unterliegen. Zusätzlich ergeben sich für den Produzenten bereits aus dem grenzüberschreitenden Vertrieb der Ware Nachteile gegenüber auf demselben Markt rein national agierenden Konkurrenten. Letztere müssen sich bei einem innerstaatlichen Produkthaftungsfall ausschließlich nach den rechtlichen Standards der ihnen bekannten Rechtsordnung beurteilen lassen. Der ausländische Anbieter hingegen ist gezwungen, nicht nur mit der Geltung der von seinem Heimatrecht verschiedenen Rechtsordnung am Markt zu rechnen; das internationale Element des Haftungsfalles mag sogar dazu führen, daß er nach seinem Heimatrecht haften muß, das strengere Maßstäbe vorsieht als das für seine Wettbewerber geltende Markortrecht.

2. Spezifika des deutsch-französischen Handels

Die geschilderten Probleme lassen sich besonders prägnant am wirtschaftlich bedeutsamen deutsch-französischen Handel aufzeigen. Eine vergleichende Analyse des Sach- und Kollisionsrechts der Produkthaftung beider Länder ist deshalb besonders vielversprechend, weil sie trotz aller wirtschaftlicher und politischer Nähe im sach- und kollisionsrechtlichen Produkthaftungsrecht partiell diametral entgegengesetzte Konzeptionen verfolgen. Während im deutschen Sachrecht die Herstellerhaftung traditionell dem Deliktsrecht zugeordnet wird,⁹ geht die französische Rechtsprechung im Rahmen sogenannter Vertragsketten (*chaînes de contrats*) davon aus, daß der Geschädigte vertragsrechtlich begründete Rechtsbehelfe geltend machen könne, solange er die Ware aufgrund einer ununterbrochenen Reihe sukzessiver Kaufverträge auch nur mittelbar vom Produzenten erworben hat.¹⁰ Danach stehen ihm ausschließlich Ansprüche aus kaufvertraglicher Sachmängelgewährleistungsrecht zu, weil nach deutschem Recht als konkurrierend betrachtete deliktsrechtliche Rechtsbehelfe nach der Doktrin des *non-cumul* ausgeschlossen sind.¹¹

Diese Unterschiede werden in der Praxis durch die Produkthaftungsrichtlinie nicht beseitigt. Frankreich hat die Richtlinie erst mit zehnjähriger Verspätung 1998 durch eine Änderung des Code civil umgesetzt.¹² In

⁹ § 1.1.

¹⁰ § 2.

¹¹ Dazu § 2.1.3.

¹² Loi n° 389-389 du 19 mai 1998 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux, J.O. v. 21.5.1998, S. 7744 ff. Abgedruckt u.a. in PHI 1998, S. 132 f.

Deutschland hingegen führt das ProdHaftG in der Rechtspraxis ein Schattendasein. Hauptursache hierfür ist, daß die Produkthaftungsrichtlinie wegen ihrer begrenzten Reichweite das unvereinlichte nationale Haftungsrecht fortbestehen läßt.¹³

Zusätzlich wirken sich die unterschiedlichen sachrechtlichen Vorschriften unmittelbar im Kollisionsrecht aus: Die deutschen Gerichte knüpfen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen¹⁴ am 1.6.1999 die Produkthaftung an den Deliktsort an.¹⁵ In Frankreich hingegen werden die Ansprüche innerhalb einer sogenannten Vertragskette (*chaîne de contrats*) anders gehandhabt. Sie beurteilen sich nach dem Recht, dem der erste Vertrag zwischen dem Hersteller und Endabnehmer unterlag.¹⁶ Die Ermittlung des danach berufenen Vertragsstatuts wird dadurch erschwert, daß Frankreich zahlreichen völkerrechtlichen Konventionen beigetreten ist, deren Anwendbarkeit auf Produkthaftungsansprüche sehr fraglich ist. Bestand zwischen den Parteien des Produkthaftungsfalles hingegen keine Vertragskette, kommt in Frankreich nicht etwa das autonome Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse zur Anwendung, sondern die Haager Produkthaftungskonvention von 1973,¹⁷ die komplizierte Regeln zur Bestimmung des anwendbaren Rechts enthält.

Die Untersuchung soll sich auf Haftungsfälle beschränken, die nach deutschem Verständnis dem Internationalen Deliktsrecht unterliegen. Hierfür spricht nicht etwa die „bessere“ Konzeption des deutschen Rechts. Maßgeblich ist vielmehr, daß das Internationale Vertragsrecht in Deutschland und Frankreich gleichermaßen durch das EVÜ bestimmt wird, der rechtsvergleichende Ertrag einer weitergehenden Analyse damit gering wäre. Zum anderen sind es gerade die grenzüberschreitenden Situationen der dem deutschen Rechtsverständnis unbekanntem Vertragskette, die durch ihre Komplexität gemeinschaftsrechtliche Kritik geradezu herausfordert. Hinzu kommt, daß auch das französische Deliktsrecht mit

¹³ Art. 13 der Richtlinie. Zu den Hintergründen der mangelhaften Harmonisierung vgl. § 3, speziell zu den Auswirkungen des Art. 13 der Richtlinie § 3.II.2.

¹⁴ BGBl. 1999 I, S. 1026 ff.

¹⁵ Siehe § 4.III.

¹⁶ Nachw. § 5.I.1.b).

¹⁷ Convention sur la loi applicable à la responsabilité du fait des produits v. 21. Oktober 1972. Von Frankreich ratifiziert durch Gesetz Nr. 77-411 v. 18. April 1977 (J.O. v. 19. April 1977), in Kraft seit dem 1.10.1977 (Dekret Nr. 77-1210 v. 10. Oktober 1977). Deutschland hat das Abkommen nicht ratifiziert.

Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie erhebliche Änderungen erfahren hat, die darzustellen lohnt. Bedingt durch die Konstruktion der chaîne de contrats kommt im übrigen auch die vorliegende Darstellung nicht ohne eine Vertiefung gerade der vertraglichen Produkthaftung des französischen Rechts aus. Dagegen vermeidet der gewählte Ausgangspunkt eine Ausgrenzung der sach- und kollisionsrechtlich unerhört komplizierten Probleme des Verhältnisses konkurrierender Ansprüche aus vertraglicher Gewährleistung mit solchen aus Delikt. Die Erörterung dieses Fragenkreises soll hier nicht unternommen werden.

3. *Einwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Gemeinschaftsrechts*

Der skizzierte sach- und kollisionsrechtliche Hintergrund provoziert Zielkonflikte mit dem Binnenmarktprinzip im Allgemeinen sowie der Warenverkehrsfreiheit des Art. 28 EGV im Besonderen. Denn daß die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung und -anwendung zugleich eine faktische Erschwerung des Handels in der Gemeinschaft bedeuten, kann nicht ernstlich geleugnet werden.

Da die mangelhafte Sachrechtsintegration nicht ohne weitere legislative Maßnahmen Brüssels behoben werden kann, richtet sich gemeinschaftsrechtliche Kritik an den unbefriedigenden Zuständen der Internationalen Produkthaftung gerade auch gegen das Internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten. Das liegt nahe, greifen die nationalen Kollisionsnormen doch ebenso wie das Gemeinschaftsrecht nur aufgrund des grenzüberschreitenden Bezuges des Produkthaftungsfalles ein. Es erscheint daher plausibel, mit den Mitteln der höherrangigen Gemeinschaftsrechtsordnung die Unzulänglichkeiten im „Zusammenspiel“ der mitgliedstaatlichen Rechte zu beheben.

Bei dieser europarechtlichen Betrachtung, die zu begutachten Anliegen dieser Untersuchung ist, lassen sich zwei große Entwicklungslinien unterscheiden: Zum einen werden unmittelbar aus dem Sekundärrecht der Produkthaftungsrichtlinie Vorgaben für die Kollisionsrechte abgeleitet. Favoriert werden – je nach Position – die Anwendung der lex fori, des Rechts am Ort des Inverkehrbringens des Produktes oder gar ein unmittelbarer Rückgriff auf die Richtlinie als innerstaatlich geltendes Sachrecht.¹⁸

Zum anderen wird ein auf Art. 28 EGV gestützter primärrechtlicher Ansatz vertreten, wonach die Rechtsvielfalt im Sach- und Kollisionsrecht den Binnenmarkt und die Warenverkehrsfreiheit behindere. So wird vorge-

¹⁸ Dazu § 7 der Arbeit.

schlagen, Art. 28 EGV im Sinne einer Kollisionsnorm auszulegen, die ohne Rücksicht auf die nationalen Internationalen Privatrechte die Beurteilung der Herstellerhaftung nach dem Heimatrecht des Produzenten (Herkunftslandprinzip) gebiete. Andere erweitern den geschilderten Grundsatz und verlangen, daß der Hersteller entweder seinem Herkunftsrecht oder dem am Marktort geltenden Recht unterliege, wobei im Zweifel das für ihn günstigere gelten solle (*favor offerentis*).¹⁹

Daneben wird bereits in der Anwendung eines ausländischen Rechts durch einheimische Gerichte gelegentlich eine Behinderung des Handels gesehen, die sich nur durch die prinzipielle Geltung der *lex fori* oder die Gewährung von Rechtswahlfreiheit vermeiden lasse. Zurückhaltender sind diejenigen Stimmen, die nur einzelne Anknüpfungsregeln der nationalen Kollisionsrechte (insbesondere die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit) auf ihre Gemeinschaftsrechtskonformität überprüfen wollen.²⁰

II. „Produkthaftung“ und „responsabilité du fait des produits“

Zur näheren Erläuterung des Untersuchungsgegenstandes ist es notwendig, den Begriff der Produkthaftung näher zu definieren und zu spezifizieren. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei dem hier verwendeten Wort „Produkthaftung“ um einen Systembegriff des deutschen Sachrechts handelt, der außerhalb des deutschen Rechtsraumes sowohl sach- als auch kollisionsrechtlich von geringer Aussagekraft ist.²¹ Da die vorliegende Arbeit sich jedoch primär auf der Ebene des Internationalen Privatrechts sowie des Europarechts bewegen soll, mag ein derartiger Definitionsansatz dennoch seine Berechtigung haben.

1. Produkthaftung in Deutschland

In der juristischen Fachliteratur zur „Produkthaftung“ herrscht eine verwirrende Sprachvielfalt, soweit es um die exakte Bezeichnung für die hinter den jeweils verwendeten Begriffen stehenden Haftungsfragen geht. Die Spannweite reicht dabei von der „Produzentenhaftung“²² über die

¹⁹ Ausführlich dazu § 10.

²⁰ Weiter § 11.

²¹ Zur Verwendung von Systembegriffen des nationalen Rechts im Internationalen Privatrecht als Qualifikationsproblem: *G. Kegel/K. Schurig*, IPR, § 7; *J. Kropholler*, IPR, § 12 II, § 17 I; *MünchKomm/H. Sonnenberger*, Einl. IPR Rn. 451.

²² Der Begriff dürfte am weitesten verbreitet sein, vgl. beispielsweise *E. Deutsch*, *Der Zurechnungsgrund der Produzentenhaftung*, *VersR* 1988, S. 1197 ff. sowie das Schrifttum zur Herstellerverantwortlichkeit.

„Produkt(e)haftung“²³ und die „Produktenhaftung“²⁴ bis zur „Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte“.²⁵ Was auf den ersten Blick allenfalls als sprachlicher Individualismus der Verfasser erscheinen könnte, erweist sich bei näherem Hinsehen als inhaltlicher Streit, der provokant sogar als „Glaubenskrieg“ bezeichnet wurde.²⁶ Denn während bei der „Produzenten- oder Herstellerhaftung“ die Person des Verantwortlichen und damit sein schuldhaftes Verhalten im Vordergrund steht, läßt sich der „Produkt- bzw. Produktehaftung“ eine stärkere Beziehung zum schadensstiftenden Produkt selbst entnehmen, d.h. zu einer verschuldensunabhängigen Einstandspflicht für die Fehlerhaftigkeit der Ware im Sinne der amerikanischen *strict products liability*²⁷.

Für die vorliegende kollisionsrechtliche Untersuchung soll das Verständnis des Bundesgerichtshofes maßgeblich sein, der die Verantwortlichkeit des Herstellers für von seinen Produkten verursachte Schäden aus der Verschuldenshaftung der §§ 823 ff. BGB abgeleitet hat und damit zumindest im Ansatz von der „Produzentenhaftung“ ausgeht.²⁸ Nur soweit es im Rahmen der internationalprivatrechtlichen Erörterungen erforderlich ist, wird die Unterscheidung zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung näher erörtert,²⁹ zumal nicht alle Autoren mit ihrer Begrifflichkeit ein unterschiedliches Verständnis verbinden³⁰ und das deutsche Kollisi-

²³ So z.B. der Titel des Berichts von *U. Drobnig*, in: *E. v. Caemmerer* (Hrsg.), *Vorschläge und Gutachten* (1983), S. 298.

²⁴ Vgl. *B. Lindemeyer*, *Die Entwürfe des Europarats und des Europäischen Gemeinschaften*, WRP 1975, S. 420 ff. und *W. Lorenz*, *Das internationale Privatrecht der Produkthaftungspflicht*, FS Wahl (1973), S. 185 ff.

²⁵ Zu diesem Streit *T. Winkelmann*, *Produkthaftung bei internationaler Unternehmenskooperation*, S. 129 ff.

²⁶ *Graf v. Westphalen*, ZIP 1986, S. 139.

²⁷ Grundlegend das Urt. *Greenman v. Yuba Power Products, Inc.*, 377 P.2d 897 (Cal. 1963). Vgl. auch 63 Am.Jur. 2d, *Products Liability*, § 517 und § 402A Restatement (Second) of Torts (1965) sowie nunmehr § 402A Restatement (Third) of Torts: *Products Liability* (1998) (dazu u.a. krit. *G. Conk*, *Is there a Design Defect in the Restatement [Third] of Torts: Products Liability*, Yale L.J. 109 [2000], S. 1087 ff.).

²⁸ Ausführlich § 1.1.

²⁹ Näher in § 7.IV.

³⁰ *U. Drobnig*, *Produkthaftung* z.B. verwendet im Titel seiner Arbeit den Begriff der Produkthaftung, wechselt jedoch gleich im ersten Satz des Artikels zur „Produzentenhaftung“ über. Auch *W. Lorenz* gebraucht für seinen Beitrag: *Das internationale Privatrecht der Produkthaftungspflicht*, FS Wahl (1973), S. 185 ff. einen anderen Begriff als in dem Aufsatz: *Europäische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung*, ZHR 151 (1987), S. 1 ff.

onsrecht nach der hier vertretenen Ansicht zwischen beiden Formen der Haftung nicht differenziert.³¹ Entsprechend dem vorherrschenden Sprachgebrauch wird in der Folge dennoch der Begriff der Produkthaftung favorisiert, zumal unabhängig von der Verschuldensfrage stets ein defektes Produkt im Ausgang der Herstellerverantwortlichkeit steht.

2. *La responsabilité du fait des produits*

In Frankreich hat sich für das Phänomen der Produkthaftung unabhängig vom dogmatischen Verständnis ihrer Grundlagen allgemein der Begriff der „responsabilité du fait des produits“ eingebürgert.³² Auch das französische Gesetz zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie³³ verwendet diesen Terminus, der für diese Untersuchung demnach maßgeblich ist.

III. *Gang der Darstellung*

Den aufgeworfenen Problemen des Sach- und Kollisionsrechts im deutsch-französischen Produkthaftungsrecht entsprechend gestaltet sich der Gang der Untersuchung. In einem ersten Teil (Kapitel 1) ist unter Berücksichtigung des Einflusses der Produkthaftungsrichtlinie und ihrer jeweiligen nationalen Umsetzungen die fortdauernde Relevanz der kollisionsrechtlichen Fragestellung zu belegen. Die Unterschiede im unvereinheitlichten und harmonisierten Sachrecht der Produkthaftung Deutschlands und Frankreichs sind trotz Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie durch beide Staaten gleichwohl so groß, daß die internationalprivatrechtliche Entscheidung für die Anwendung der einen oder anderen Rechtsordnung nicht offen bleiben kann.

Alsdann werden die Anknüpfungssysteme des Internationalen Produkthaftungsrechts beider Staaten unter Einbeziehungen der jeweils geltenden völkervertraglichen Regelungen ausgeführt, wobei auch hier Rolle und Auswirkungen der Produkthaftungsrichtlinie auf die bisherigen nationalen Rechte gesondert und kritisch gewürdigt wird (Kapitel 2). Auf dieser rechtsvergleichend ermittelten Basis sind anschließend die Einflußmöglichkeiten des primären Gemeinschaftsrechts auf die Grundsätze des Internationalen Produkthaftungsrechts ausführlich zu diskutieren (Kapitel 3).

³¹ Ausführlich unten § 7.IV.2.

³² Statt aller *F. Terré/P. Simler/Y. Lequette*, Droit civil. Les obligations, Nr. 944.

³³ Oben Fn. 12.

Kapitel 1

Das Sachrecht der Produkthaftung in Deutschland und Frankreich

Einführung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der „europäischen Produkthaftung“ scheint auf den ersten Blick seit dem 29. Juli 1988 an Brisanz verloren zu haben. An diesem Tag lief die Frist für die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten aus.¹ Man könnte daher versucht sein, zumindest elf Jahre vom Vorliegen europäischen Einheitsrechts² der Produkthaftung auszugehen. Dem ist jedoch mitnichten so. Denn die Gemeinschaft hat mit der Richtlinie lediglich das Konzept einer „Mindestharmonisierung“ verfolgt und allein verbindliche rechtliche Mindeststandards in allen Mitgliedstaaten geschaffen.³ Mit dieser Vorgehensweise untrennbar verbunden ist indes auch das Fortbestehen von Unterschieden in den nationalen Sachrechten, so daß sich auch nach Erlaß harmonisierender Vorschriften regelmäßig Auswirkungen auf den Binnenmarkt ergeben, die im kleineren Maßstab denen aus den unvereinheitlichten Rechtsmaterien ähneln.⁴

¹ Vgl. Art. 19 der Richtlinie.

² Zum Begriff des Einheitsrechts, der eine inhaltlich übereinstimmende sachrechtliche Regelung in mehreren Staaten umschreibt, vgl. *J. Kropholler*, IPR, § 11 I.

³ Weitergehend zu den gemeinschaftsrechtlichen Hintergründen dieser Politik die Nachw. § 3, Fn. 18.

⁴ Allerdings stellt sich im Regelfall hier eher das Problem der sog. Inländerdiskriminierung, ausführlich dazu *R. Streinz*, Das Problem „umgekehrter Diskriminierungen“, ZLR 1990, S. 487 ff. und *C. Hammerl*, Inländerdiskriminierung; *M.-A. Reitmaier*, Inländerdiskriminierungen.

Aufgrund dieser Harmonisierungsdefizite ist das Konzept der Mindestharmonisierung im Produkthaftung kritisch zu hinterfragen.⁵ Zugleich müssen die gem. Art. 13 der Richtlinie fortbestehenden Haftungssysteme aus der Zeit vor der Rechtsvereinheitlichung dargestellt werden, um die Unterschiede, die aus der Anwendung der einen oder anderen Rechtsordnung resultieren, zu verdeutlichen. Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland existierte schon lange vor Erlaß und Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie ein ausgeklügeltes rechtliches Instrumentarium zur Behandlung von Produkthaftungsfällen. In beiden Staaten war es vornehmlich der Rechtsprechung überlassen, die zahlreicher werdenden Schadensfälle in Anbetracht des Zögerns der Legislative rechtlich aufzuarbeiten, um den Geschädigten zu schützen.⁶ Dies- und jenseits des Rheins schließlich zeigte sich früh, daß die bestehenden Gesetze zur Erfassung des neuartigen Phänomens der Herstellerhaftung kaum taugten. In der Rechtsfindung weniger frei als die anglo-amerikanischen Spruchkörper,⁷ suchten die Gerichte beider Staaten durch eine Fortentwicklung existierender Anspruchsgrundlagen der Situation Herr zu werden. Dabei standen primär zwei⁸ Lösungsalternativen, eine vertrags- und eine deliktsrechtliche, zur Auswahl.⁹

Vertragliche Produkthaftungsansprüche ließen sich zunächst aus einem selbständigen Garantievertrag zwischen Hersteller und Endverbraucher begründen.¹⁰ Zum anderen ist es denkbar, dem Vertrag zwischen Produ-

⁵ Unten § 3.

⁶ Zu den wirtschaftlichen und rechtsgeschichtlichen Hintergründen ausführlich *U. Diederichsen*, Die Haftung des Warenherstellers, S. 1 ff., 273 ff.; *K. Larenz*, Schuldrecht II/1, § 41a (S. 80 ff.) m.w.N.; *J. Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Bd. III/1 Rn. 4.026 ff. Auch in anderen Rechtskreisen mußte man sich mit dem Phänomen der Produkthaftung früh auseinandersetzen, vgl. aus der reichen Judikatur amerikanischer Gerichte das grundlegende Urteil *MacPherson v. Buick Motor Corp.*, 111 N.E. 1050 (N.Y. 1916).

⁷ Das case law-System des englischen Rechtskreises erlaubt den Gerichten eine weitgehendere Rolle bei der Entwicklung eigenständiger Rechtsinstitute zu schaffen, vgl. nur *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 18 m.w.N.

⁸ Die weiteren Alternativen zeigen *MünchKomm/H.-J. Mertens*, § 823 Rn. 271 und Produkthaftungshandbuch/*U. Foerste*, § 18 Rn. 6 ff jeweils m.w.N.

⁹ Vgl. zu der „Zweiteilung“ aus vertraglichem und außervertraglichem Produkthaftungsrecht *J. Kellam*, The Contract-Tort Dichotomy and a Theoretical Framework für Product Liability Law. Aus den Schwierigkeiten des Nebeneinanders vertraglicher und außervertraglicher Rechtsbehelfe folgert sie die Notwendigkeit eines übergreifenden („hybriden“) Produkthaftungskonzepts (aaO. S. 274 ff.).

¹⁰ Im deutschen Schrifttum vertrat diese Ansicht namentlich *G. Hager*, Zum Schutzbereich der Produzentenhaftung, AcP 184 (1984), S. 413 ff.

Sachregister

action directe

- Begriff 26
- im IPR 152 ff.
- im Sachrecht 23 ff.

action en nullité 38 f.

Agrarprodukte s. Produkthaftungsrichtlinie

akzessorische Anknüpfung s. dort

Allseitigkeit s. Anknüpfung, allseitige

Anerkennung, gegenseitige

- durch Anpassung s. dort
- durch Anwendung fremden Rechts s. Herkunftslandprinzip
- im öffentlichen Recht 55 ff.
- von Gesellschaften 268 f.
- von Rechtsprodukten 292 ff.
- durch Transposition 331 f.

Anknüpfung

- akzessorische s. vertragsakzessorische
- allseitige 136, 344 ff., 352 ff., 393 f.
- alternative
 - Ubiquitätsregel 117, 146
 - und Gemeinschaftsrecht 382 ff.
- an die engste Verbindung
 - Grundlagen 341 ff.
 - im Vertragsrecht 116
 - im deutschen Produkthaftungsrecht 103 f., 131 ff.
- einheitliche
 - des Deliktsstatuts 150
 - Grundlagen 350 ff.
 - und Bestimmungsrecht 120
 - und Haager Produkthaftungskonvention 181
- an den Marktort
 - Grundlagen 101 ff.
 - keine Sonderanknüpfung 110 ff.
- Sonderanknüpfung der Produkthaftung
 - im deutschen IPR 110 ff.
 - und Produkthaftungsrichtlinie 201 ff., 208 ff.
- an die Staatsangehörigkeit
 - im deutschen IPR 135 ff.

- gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit 387 ff.

- vertragsakzessorische

- Deutschland 139 ff.
- und Gemeinschaftsrecht 405 f.

Anpassung 288, 318, 331 f.

Anspruchskonkurrenz

- Deutschland 21
- Frankreich s. principe du non cumul

Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts 252 ff.

Arbeitnehmerentsendung 285 ff.

Assembler, Haftung 18

Ausreißer 16

Ausweichklausel 117, 135 ff.

Begünstigung s. Privilegium Germanicum

Beihilfe, IPR als Beihilfe 282 ff.

Belgisches Recht 11, 21

Berücksichtigung ausländischen Rechts 316 ff.

Bestimmungsrecht

- Abgrenzung vom Rechtswahlvertrag 126 f.
- Ausübungsvoraussetzungen 127 ff.
- ius variandi 122 ff.
- Rechtsfolgen im materiellen Recht 130 f.
- Rechtsnatur 121 ff.
- und renvoi 147
- zeitliche Begrenzung 128

Beteiligung an einem Delikt 133 f.

better law approach 346

Beweislast

- im deutschen Deliktsrecht 14
- im französischen Recht
 - Vertragshaftung 33 f.
 - Deliktsrecht 48 f.
- und Produkthaftungsrichtlinie 62

Binnenmarkt

- Begriff 1, 53, 57 ff.
- Wirtschaftsverfassung 369 f.

bref délai 34 f.

bystander

- im deutschen Recht
 - IPR 115 ff.
 - Sachrecht 14
- im französischen Recht
 - Vertragsrecht 32
 - Deliktsrecht 46 ff., 51

Cavers 346, 385**Centros** s. Internationales Gesellschaftsrecht**chaîne de contrats** 23 ff.**CISG** s. UN-Kaufrecht**cumul** s. principe du non cumul**Currie**, 346**Daily Mail** s. Internationales Gesellschaftsrecht**Dassonville-Formel** s. Warenverkehrsfreiheit**dépeçage** s. einheitliche Anknüpfung**Differenzeinwand** s. ordre public und Börsentermingeschäfte**Diskriminierungsverbot**

- gemeinschaftsrechtliches
 - Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit s. Anknüpfung
 - Anwendungsbereich 243
 - mittelbare Diskriminierung 243
 - Rechtfertigung 245 ff.
 - Vorrang der Grundfreiheiten 244 f.
- verfassungsrechtliches 247 ff., 402 ff.
- s. auch Gleichheitssatz, Grundgesetz und IPR

Distanzdelikte 98 f.**Drittwirkung des Gemeinschaftsrechts**

- mittelbare 261 ff.
 - des Primärrechts 254 ff.
 - der Produkthaftungsrichtlinie 82 ff.
- droit de conflits**
- 151 ff.

EG-Produkthaftungsrichtlinie s. Produkthaftungsrichtlinie**EG-Vertrag** s. Warenverkehrsfreiheit**Ehrenzweig** 312 ff.**Eingriffsnormen** 313 ff., 377 f.**einseitige Kollisionsnormen** s. Anknüpfung, allseitige**elektive Konkurrenz** im Rahmen des Bestimmungsrechts 121, 124**engste Beziehung** s. Anknüpfung an die engste Beziehung**Entsendegesetz** s. Arbeitnehmerentsendung**Entsenderichtlinie** s. Arbeitnehmerentsendung**Entwicklungsrisiko**

- im französischen Recht 49
- im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie 73 f.

Erfolgsort

- im deutschen IPR 99 f.
- im französischen IPR 166 f.
- in der Haager Produkthaftungskonvention 180

EuGVÜ

- Internationale Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen 111, 120
- und EVÜ 196 ff.

EVÜ s. Römisches Schuldvertragsübereinkommen**Fabrikationsfehler**

- im deutschen Sachrecht 16
- im deutschen IPR 101 f.

faute 47 ff.**favor negotii** 378, 405**favor offerentis** s. Herkunftslandprinzip**Fehler** s. Produktfehler**forum shopping** 204, 343, 366**Freiheit der Rechtswahl** s. Rechtswahlfreiheit**Freiheit des Warenverkehrs** s. Warenverkehrsfreiheit**Freizeichnungsklauseln** s. Haftungsausschluß**gardien** s. Haftung des**Gefährdungshaftung**

- deutsches Recht 12 ff.
- französisches Recht 39 ff., 49 ff.
- Produkthaftungsrichtlinie 210 ff.

Geltungsvorrang des Gemeinschaftsrechts s. Anwendungsvorrang**Gemeinsamer Markt** s. Binnenmarkt**Gemeinschaftsrecht**

- unmittelbare Geltung 252 ff.
- Vorrang vor den nationalen Rechten 249 ff.

Gesetz über den Auswärtigen Dienst
279 ff.

gewöhnlicher Aufenthalt, gemeinsamer

- im deutschen IPR 132 ff.
- gemeinschaftsrechtliche Bedeutung 396 ff.

Gleichheitssatz

- Struktur 247 ff.
 - s. auch Diskriminierungsverbot
- governmental interest approach** 346
- groupe de contrats** s. chaîne de contrats

Grundgesetz und IPR 402 ff.

Günstigkeitsprinzip

- gemeinschaftsrechtliches s. Herkunftsländprinzip/favor offerentis
- im deutschen IPR 98 f.

Haager Kaufrechtskonvention und Produkthaftung 189 ff.

- Haager Produkthaftungskonvention**
- Anknüpfungssystem 180 f.
 - Anwendung auf Vertragsketten 173 ff.
 - loi uniforme 168

Haftung des gardien de la chose

- garde de la chose inanimée 49
- garde de la structure 50 f.

Haftungsausschluß

- Deutschland 22
- Frankreich
 - Deliktsrecht 52
 - Vertragsrecht 43 ff.

Handlungsort s. Erfolgsort

Handlungspflichten der Mitgliedstaaten 261 ff.

Herkunftslandprinzip

- Begründung 300 ff.
- favor offerentis 301, 320 ff., 380 f., 387
- gegenseitige Anerkennung 55 ff.
- und IPR 300 ff.
- im öffentlichen Recht s. Neue Strategie
- Rechtsprechung des EuGH 307 ff.
- im Wettbewerbsrecht 302 ff.

Herstellungsfehler s. Fabrikationsfehler

Importeur, Haftung s. Vertriebshändler

Inländerdiskriminierung 9, 392

Instruktionspflichten 17

Internationale Zuständigkeit

- Gleichlaufprinzip 201 ff.
- forum shopping 204, 343, 366
- und EuGVÜ s. dort
- Verhältnis zum IPR 203 ff., 359 ff.

Internationales Gesellschaftsrecht

- Anknüpfung 268 ff.
- Centros 274 ff.
- Daily Mail 272 ff.
- Konsequenzen für das IPR 275 f.
- Niederlassungsfreiheit 267 ff.

Internationales Privatrecht s. Kollisionsrecht

Inverkehrgabe s. Marktortanknüpfung

ius variandi s. Bestimmungsrecht

Keck-Rechtsprechung s. Warenverkehrsfreiheit

Kollisionsrecht

- Begriff 310 ff.
- klassisches 340 ff.

Kollisionsrechtsvereinheitlichung durch die EG 437 f.

Konstruktionsfehler

- als Anknüpfungspunkt 100 f.
- Entwicklungsrisiko s. dort
- im deutschen Sachrecht 15 f.

Leflar 346

Lewald 333

Marktortanknüpfung

- im deutschen IPR 101 ff.
- in der Produkthaftungsrichtlinie 208 ff.

Mindestharmonisierung im Produkthaftungsrecht

- Konzept 55 ff.
- Mängel 63 ff.

Neue Strategie der Kommission 55 ff.

non conformité de la chose 35 ff.

non cumul s. principe du non cumul

norme d'application immédiate s. selbstgerechte Sachnormen

obligation de sécurité 39 ff.

Österreich

- Kollisionsrecht 165 f.
- Sachrecht 11

ordre public

- Art. 38 EGBGB a.F. und Gemeinschaftsrecht 421 ff.
- Art. 40 Abs. 3 EGBGB n.F. 148 f.
- Börsentermingeschäfte 277 ff.
- europäischer 409 ff.
- negativer 409 ff.
- positiver s. Eingriffsnormen
- Wirkungsweise 411 f.

Parteiautonomie s. Rechtswahlfreiheit

Platzdelikt 98

prescription trentenaire s. Verjährung

prévisibilité 42 f.

principe du non cumul de responsabilités im französischen Recht

- im autonomen Recht 30 ff.
- im Rahmen der Artt. 1386-1 ff. C.c. 71 f.

- und akzessorische Anknüpfung 406

Privatrechtsangleichung durch die Gemeinschaft

- Kollisionsrecht 437 f.
- Sachrecht 54 ff.

Privilegium Germanicum .s. ordre public

products liability im amerikanischen Recht

- IPR 107, 114, 214
- Sachrecht 7, 12

Produktbeobachtungspflichten

- im deutschen Recht 17 f., 19
- im französischen Recht 50, 74
- Produkthaftungsrichtlinie 74

Produkthaftung

- Begriff 6 ff.
- Kollisionsrecht
 - Deutschland 93 ff.
 - Frankreich 151 ff.
- Sachrecht
 - Deutschland 12 ff.
 - Frankreich 23 ff.

Produkthaftungsrichtlinie

- Agrarprodukte 74 f.
- Auslegung 82
- Drittwirkung 82 ff., 207 f.
- Gefährdungshaftung 210 ff.
- Haftungshöchstgrenze 74
- Haftungsregime 61 f.
- immaterielle Schäden 77

- kollisionsrechtliche Bedeutung
 - Anknüpfung an die lex fori 206 ff.
 - Gefährdungshaftung 210 ff.
 - Geltung der Richtlinie als Sachrecht 207 f.
 - Marktortanknüpfung 208 ff.
- Mängel der Rechtsvereinheitlichung 63 ff.
- Selbstbeteiligung 68 f.
- Umsetzung in Deutschland und Frankreich 63 ff.
- unmittelbare Anwendbarkeit s. Drittwirkung
- Verjährung 79
- und UN-Kaufrecht 186 f.
- Weiterfresserschäden 78

Qualifikation

- der Produkthaftung
 - in Deutschland 95 ff.
 - in Frankreich 152 ff.
- gemeinschaftsrechtliche Relevanz 230 ff.

Qualifikationsdifferenz 157 f.

Rechtsangleichung durch die Produkthaftungsrichtlinie s. dort

Rechtsanwendungsverordnung

- Anknüpfungsregime 136 f.
- Anwendung, intertemporale 249
- Aufhebung 137 f.
- Vereinbarkeit der Anknüpfung mit Gemeinschaftsrecht 240 ff.

Rechtsprodukte s. gegenseitige Anerkennung

Rechtssicherheit

- durch Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts 107 ff.
- gemeinschaftsrechtliche Bedeutung 353 ff.

Rechtswahlfreiheit

- im IPR 363 ff.
- gemeinschaftsrechtliche Dimension 369 ff.

renvoi

- im deutschen IPR 145 ff.
- im französischen IPR 152

renvoi de qualifications s. Qualifikationsdifferenz

responsabilité du fait des produits s. Produkthaftung Frankreich

- richtlinienkonforme Auslegung** s. Produkthaftungsrichtlinie
- risque du développement** s. Entwicklungsrisiko
- Römisches Schuldvertragsübereinkommen**
- Anknüpfungsgrundsätze 116
 - einheitliche Auslegung 194 ff.
 - Qualifikation der Produkthaftung 196 ff.
- Rückverweis** s. renvoi
- Schutzpflichten der Mitgliedstaaten** 257 ff.
- Schutzpflichten des Verkäufers** s. obligation de sécurité
- Seeschiffsregister** 282 ff.
- Selbstbeteiligung des Geschädigten** s. Produkthaftungsrichtlinie
- selbstgerechte Sachnormen** 317 ff.
- Sitztheorie** 268 ff.
- Sonderanknüpfung der Produkthaftung**
- im deutschen IPR 110 ff.
 - und Produkthaftungsrichtlinie 201 ff.
- Staatsangehörigkeit** s. Anknüpfung
- Staatshaftung, gemeinschaftsrechtliche**
- Grundlagen 407
 - Unterlassung der Verhinderung von Beschränkungen durch Private 261 ff.
- Steuerungsfunktion** des Haftungsrechts 105 ff.
- strict products liability** s. products liability
- Substitution** 333
- théorie de l'accessoire**
- im französischen Sachrecht 26 ff.
 - im französischen IPR 161 ff.
- Transposition** 331
- Ubiquitätsprinzip**
- altes Recht 98 f.
 - Modifizierung durch die IPR-Reform
- Überlagerungstheorie** s. Internationales Gesellschaftsrecht
- Überwachungspflichten** 18 f.
- UN-Kaufrecht**
- Anwendungsbereich 182 f.
 - Produkthaftung 187 ff.
 - Verhältnis zum EVÜ 184 ff.
- Verhältnis zur Produkthaftungsrichtlinie 186 f.
- Ursprungslandprinzip** s. Herkunftslandprinzip
- vendeur professionnel** s. Beweislast
- Verjährung**
- Deutschland 21 f.
 - Frankreich
 - deliktische Ansprüche 52
 - vertragliche Ansprüche 46
 - Produkthaftungsrichtlinie 79
- Verkehrssicherungspflichten des Herstellers**
- Deutschland 12 ff.
 - Frankreich 47, 49 ff.
 - und Produkthaftungsrichtlinie 210 ff.
- Versicherbarkeit von Risiken** 60, 107 f., 237
- Vertragskette** s. chaîne de contrats
- Vertriebshändler, Haftung**
- Deutschland 18 ff.
 - Frankreich 32, 50
 - Produkthaftungsrichtlinie 68 f.
- vice caché**
- Abgrenzung zur non-conformité 36 ff.
 - Haftung 33 ff.
- Vorhersehbarkeit** des anwendbaren Rechts s. Rechtssicherheit
- Vorlageverfahren** 264 ff.
- Vorrang** des Gemeinschaftsrechts s. Gemeinschaftsrecht
- Warenverkehrsfreiheit**
- Cassis-Rechtssprechung 227 f.
 - Dassonville-Formel 225 f.
 - Geltung für defekte Produkte 222 ff.
 - Herkunftslandprinzip s. dort
 - Keck-Rechtssprechung 228 f.
 - unmittelbare Geltung 252 f.
 - und Zivilrecht 230 ff.
- Weiterfresserschäden**
- im deutschen Recht 21
 - in der Produkthaftungsrichtlinie 78
- Wengler** 349 ff., 384 ff.
- Wettbewerbsrecht** und Gemeinschaftsrecht 302 ff.
- Wettbewerbsverzerrungen**
- durch Herkunftslandprinzip 324 ff.
 - durch Ubiquitätsprinzip 109
- Wirtschaftsverfassung** der EG 369 ff.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
–, *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR - Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.

- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe Veelken, Winfried.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.

- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe Dopffel, Peter
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan - Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.

- Wahler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.*
- Band 2. 1983. *Band 9.* - Band 3. 1990. *Band 25.* - Band 4. 1990. *Band 26.*-
Band 5. 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye:* Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Weishaupt, Axel:* Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Wesch, Susanne:* Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel:* Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Wu, Jiin Yu:* Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Ziegert, K.A.:* siehe Plett, K.

*Einen Gesamtkatalog sendet Ihnen gerne der Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.*